

Staates, sondern vereinigt in sich nach wie vor "alle Rechte der Staatsgewalt" (§ 2 Verfassung 1862). Die Ausübung dieser Rechte ist nur gebunden an die "unter den in gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen" (§ 2 Verfassung 1862). Diese Ausdrucksweise der Verfassung versinnbildlicht das monarchische Prinzip, das im Schrifttum als "Schlüssel" zum Verständnis der deutschen konstitutionellen Monarchie bezeichnet wird.²⁵ Es besagt verfassungsrechtlich, dass der Fürst allein – ohne Volk (Landtag) – Träger der Staatsgewalt ist. Das monarchische Prinzip bedeutete seinem Wesen nach "Gewaltenmonismus".²⁶ Aus dem Verfassungsgrundsatz, dass der Fürst "alle Rechte der Staatsgewalt" in sich vereinige, leitete sich nach allgemeinem Verfassungsverständnis eine Rechtsvermutung zugunsten der "Krone" ab, die im Konfliktfall mit dem Landtag für eine Lösung im Sinn der Krone sprach.²⁷ Die Verfassung versteht sich als verbindliche "Selbstbeschränkung der monarchischen Gewalt".²⁸ Sie ist Begrenzung, nicht Grundlage der monarchischen Herrschaft. Der Fürst behält die Fülle der Staatsgewalt bei sich, in ihrer Ausübung unterliegt er den verfassungsmässigen Bindungen und wird eben dadurch vom absoluten zum "konstitutionellen Monarchen".²⁹

Dem Fürsten verbleiben zentrale Bereiche eigener Entscheidungsgewalt, insbesondere stand ihm allein die vollziehende Gewalt zu (§ 27 Verfassung 1862). Allerdings bedurften alle seine Regierungsakte zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung "eines im Lande anwesenden verantwortlichen Beamten" – in der Regel des Landesverwesers (§ 29 Verfassung 1862). Der Fürst war oberster Träger der Staatsgewalt (§ 2 Verfassung 1862). Er ernannte die "Staatsdiener" (§ 27 Verfassung 1862). Auch in allen auswärtigen Angelegenheiten lagen die Entscheidungen beim Fürsten (§ 23 Verfassung 1862). Die in anderen konstitutionellen Monarchien als Kernstück der monarchischen Exekutivbefugnisse angesehen Kommandogewalt, die "ausschliessliche Verfügung über das Militär" (§ 38 Verfassung 1862), war aber im Fürstentum Liechtenstein von untergeordneter Bedeutung war.³⁰

²⁵ Friauf, S. 200; Roggentin, S.195.

²⁶ Friauf, S. 202.

²⁷ Friauf, S. 243.

²⁸ Böckenförde, *Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie*, S. 278; Roggentin, S. 199.

²⁹ Böckenförde, *Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie*, S. 278; Roggentin, S. 199.

³⁰ Geiger, *Geschichte*, S. 292.